

T 31 SGB XII

Stichwort: „Bekleidung, Hausrat, Möbel“

Sozialhilfesachbearbeitende
Dienststellen des Sozialamtes,
der Bezirksverwaltungsstellen und
des Gesundheitsamtes

Einmalige Beihilfen der Hilfe zum Lebensunterhalt gem. § 31 Abs. 1 Nr. 1 und 2 SGB XII

hier: Gewährung von einmaligen Beihilfen zur Erstaussstattung

- a) für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten
- b) Bekleidung einschl. Schwangerschaft und Geburt

Gem. § 31 Abs. 1 sind einmalige Beihilfen für die o. g. Bedarfslagen neben den Regelsätzen gesondert zu erbringen.

„Erstaussattung“ im Sinne dieser Bestimmung ist wie folgt zu interpretieren:

zu a) Um von einer „Erstaussattung“ für die Wohnung auszugehen, sind drei Voraussetzungen zu erfüllen:

- Wohnungswechsel
Der Bedarf muss tatsächlich im Zusammenhang mit dem erstmaligen Bezug einer (neuen) Wohnung entstehen. Eine Erstaussattung liegt also nicht vor, wenn derselbe Wohnraum sowohl vor wie nach dem Zeitpunkt des Bedarfseintritts bewohnt wird. Diese Voraussetzung ist nur dann nicht zu erfüllen, wenn der Bedarf durch einen Totalverlust bei Beibehaltung der Wohnung z. B. nach einem Wohnungsbrand oder Wasserschaden eintritt bzw. bei Auflösung einer Bedarfsgemeinschaft unter Komplettauszug eines Partners.
- Bedarfsgegenstand bisher noch nicht vorhanden
Die benötigten Hausratgegenstände waren in der bisherigen Wohnung noch nicht vorhanden.
- Bedarfseintritt mit dem Wohnungswechsel
Der in Frage stehende Bedarf muss mit dem Zeitpunkt des Wohnungswechsels entstehen; er darf also nicht bereits vorher bestanden haben.

Liegt eine der Voraussetzungen nicht vor, dann handelt es sich um Ergänzungsbedarf, der aus den Regelsätzen zu bestreiten ist.

- zu b) Bei Bekleidung ist ebenfalls eine Abgrenzung von einem "Ergänzungsbedarf" bei vorhandener Bekleidung erforderlich, da auch hier der Ergänzungsbedarf von den Regelleistungen abgedeckt ist. Eine Erstausrüstung kann daher nur dann erforderlich sein, wenn wegen besonderer Umstände Bekleidung nur in einem nicht nennenswerten Umfang vorhanden ist. Diese besonderen Umstände können sein:
- Haftentlassung langjährig Inhaftierter
 - totaler Verlust nach Brand oder Wasserschaden (ohne vorrangige Schadensersatzansprüche)
 - vorhandene Bekleidung ist infolge Krankheit oder Behinderung in erheblichem Umfang nicht mehr nutzbar

Liegt eine „Erstausrüstung“ vor, ist sowohl der Bedarf als auch die Höhe einer Leistung zu dessen Befriedigung im Einzelfall festzustellen. Notwendige Feststellungen vor Ort werden wie bisher von 50 ASD (bzw. bei Übergangsheimen durch 50 1) getroffen.

Der Bedarf einer Erstausrüstung für Bekleidung einschl. Schwangerschaft und Geburt nach § 31 Abs. 1 Ziffer 2 ist durch eine Pauschalleistung nach § 31 Abs. 3 SGB XII abzugelten.

Aus der Anlage 1 zu T 31 der Empfehlungen zum Sozialhilferecht SGB XII (beigefügt) ergeben sich die bei festgestelltem Bedarf zu gewährenden Leistungen.

gez. Weiße

Auflistung möglicher einmaliger Leistungen nach § 31 Abs. 1 Nr. 1 und 2 SGB XII
(Erstausstattung für die Wohnung einschl. Haushaltsgeräten und für Bekleidung einschl.
Schwangerschaft und Geburt)

1. Erstausstattung für die Wohnung, Haushaltsgeräte, Hausrat (Neupreise)

Die nachfolgenden Preise beziehen sich auf die Beschaffung von ladenneuen Gegenständen. Die Bewilligung einer hiernachbemessenen Beihilfe kommt nur insoweit in Betracht, als gebrauchte Gegenstände auf dem Markt sowohl im kommerziellen als auch privaten Bereich nicht zu bekommen sind.

a) Möbel

Schlaf-/Kinderzimmer

Einzelbett	60,-- Euro
Rahmen	40,-- Euro
Matratze 65,--	Euro
Doppelbett (komplett)	300,-- Euro
Kleiderschrank 2-türig	120,-- Euro
- " - 3-türig	180,-- Euro
- " - 4-türig	320,-- Euro
Schlafcouch 150,--	Euro
Liege 140,--	Euro
Klappbett 80,--	Euro
Kinderbett (komplett)	130,-- Euro
Etagenbett mit Rahmen, Gitter und Leiter (ohne Matratzen)	130,-- Euro

Wohnzimmer

Tisch 80,--	Euro
Schrank 300,--	Euro
Stuhl	40,-- Euro

Küche

Stuhl 25,--	Euro
Tisch 60,--	Euro
Schrank, feststehend 100 cm	170,-- Euro
- " - 150 cm	250,-- Euro
Unterschrank 100 cm	90,-- Euro
Hängeschrank 100 cm	45,-- Euro
Spüle	50,-- Euro

(soweit nicht vom Vermieter als zur Mietsache gehörend zu stellen)

Stand: 11/07

b)	<u>Lampen</u>		
	Wohnzimmer		50,-- Euro
	Küche		20,-- Euro
	Schlafzimmer		30,-- Euro
	Sonstige Räume		15,-- Euro
c)	<u>Öfen/Kochherde</u>		
	Kohleofen (Wohnzimmer)		460,-- Euro
	Öleinzelfofen 4 kW		215,-- Euro
	Elektroherd (nur für Mehrpersonenhaushalte)		250,-- Euro
	Gasherd (nur für Mehrpersonenhaushalte)		380,-- Euro
	Doppel-Kochplatten (für Alleinstehende)		45,-- Euro
d)	<u>Elektrogeräte</u>		
	Waschmaschine 370,--		Euro
	Kühlschrank 220,--		Euro
	Staubsauger 50,--		Euro
	Bügeleisen 10,--		Euro
	Fernseher (alternativ zu Radio)	150,--	Euro
	Radio (alternativ zu Fernseher)		10,-- Euro
e)	<u>Hausrat</u>		
	Ein- und Zwei-Personen-Haushalt pauschal		100,-- Euro
	(darin enthalten: Bestecke, Suppenlöffel, Kochlöffel, Geschirr, Handtücher, Trockentücher, Spültuch, Töpfe, Pfanne, Tischdecke, Sieb, Schüsseln, Wasserkessel, Gläser, Öffner, Kaffeekanne mit -filter, Aufnehmer, Besen mit Stiel, Kehrblech, Abfalleimer, Plastikeimer, Toilettenbürste)		
	jede weitere Person pauschal		25,-- Euro
f)	<u>Gardinen/ Übergardinen</u>		
	Gardinenleisten je Meter		9,-- Euro
		Store je Meter	Übergardinen je Meter
	Wohn-, Schlaf-, Kinderzimmer	5,-- Euro	6,-- Euro
	Küche	4,-- Euro	5,-- Euro

Bei Stores ist die 2 1/2 fache Fensterbreite bei der Berechnung zu berücksichtigen (z. B. bei 2 Meter Fensterbreite: $2 \text{ m} \times 2 \frac{1}{2} = 5 \text{ m}$ Gardinenstoff).

Bei Übergardinen richtet sich die Berechnung nach der Breite und Höhe des Fensters (zuzüglich Saum!).

Im Übrigen sind die Leistungsberechtigten auch auf die in Kauf- und Möbelhäusern zu günstigen Preisen erhältlichen Fertig-Gardinen und Fertig-Schals hinzuweisen.

g)	<u>Bettzeug/Wäsche</u>	<u>Preis</u>	<u>Anzahl</u>
----	------------------------	--------------	---------------

		<u>Bedarf</u>
Oberbett o. Steppdecke	60,-- Euro	1
Kinderoberbett o. Steppdecke (nur bis zum vollendeten 5. Lebensjahr)	40,-- Euro	1
Kopfkissen	20,-- Euro	1
Kinderkopfkissen	15,-- Euro	1
Wolldecke	15,-- Euro	1
Garnitur Bettwäsche (3-teilig)	30,-- Euro	2
Garnitur Kinderbettwäsche (3-teilig)	20,-- Euro	2
Tischdecke	10,-- Euro	1
Handtuch	3,-- Euro	3
Badetuch	5,-- Euro	1

Bei Aufnahme von Personen (Spätaussiedler, Kontingentflüchtlinge) in städt. Übergangseinrichtungen ist zunächst bis zu einem Auszug in eine Wohnung neben der Ausstattung der Einrichtung nur eine Grundausrüstung an Hausrat erforderlich, die von 50 1 zentral beschafft und den Personen zu Eigentum ausgehändigt wird. Diese Leistungen werden von 50 1 den leistungsgewährenden Dienststellen berechnet. Den Leistungsberechtigten ist entsprechend eine Erstausrüstung mit Hausrat als Sachleistung zu gewähren und die Rechnung von 50 1 anzuweisen.

Diese Hausratausrüstungen beinhalten:

- Bettwäsche (Kopfkissen, Einziehdecke, 1 Garn. Bettwäsche, 2 Handtücher)
- Hausratgrundausrüstung (Bratpfanne, 2 Töpfe, Wasserkessel, Dosenöffner, Fleischmesser)
- Hausrat je Person (Geschirr, Glas, Besteck)
- Zusatzhausrat ab 5 Personen (1 Topf)

Bei späterem Auszug in eine Wohnung und fortbestehender Hilfebedürftigkeit sind die normalen Hausratpauschalen, gekürzt um die bereits bewilligten Sachleistungen, zu gewähren.

2. Erstausrüstung für Bekleidung (Neupreise)

Bekleidung ist immer als Neuware zu bewilligen. Auf Gebrauchtbekleidung ist nur bei der Prüfung eines unabwiesbaren Bedarfs nach § 37 für einzelne Bekleidungsgegenstände zu verweisen.

Bekleidungserstausrüstungen sind in pauschalierter Form nach § 31 Abs. 3 in nachfolgender Höhe zu gewähren:

a) Damen/Mädchen (ab 14 Jahren) 365,-- Euro

- darin enthalten:
- 1 Jacke
 - 3 Röcke o. Hosen
 - 2 Pullover
 - 3 Blusen/Shirts
 - 7 Schlüpfen
 - 4 Unterhemden
 - 2 BH
 - 2 Nachthemden o. Schlafanzüge
 - 1 Paar Schuhe
 - 1 Paar Winterschuhe o. Stiefel
 - 1 Paar Hausschuhe
 - 1 Schirm
 - 10 Paar Socken

b) Herren/Jungen (ab 14 Jahren) 320,-- Euro

darin enthalten:

- 1 Jacke
- 2 Hosen
- 2 Pullover/Strickjacke
- 4 Hemden
- 7 Unterhosen
- 4 Unterhemden
- 2 Schlafanzüge
- 1 Paar Halbschuhe
- 1 Paar hohe Schuhe oder Stiefel
- 1 Paar Hausschuhe
- 1 Schirm
- 10 Paar Socken

c) Mädchen bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres 280,-- Euro

darin enthalten:

- 1 Jacke
- 3 Röcke o. Hosen
- 2 Pullover
- 3 Blusen/Shirts
- 7 Schlüpfer
- 4 Unterhemden
- 2 Nachthemden o. Schlafanzüge
- 1 Paar Schuhe
- 1 Paar Winterschuhe o. Stiefel
- 1 Paar Hausschuhe
- 1 Regenjacke
- 10 Paar Socken

d) Jungen bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres 260,-- Euro

darin enthalten:

- 1 Jacke
- 2 Hosen
- 2 Pullover/Strickjacke
- 4 Hemden
- 7 Unterhosen
- 4 Unterhemden
- 2 Schlafanzüge
- 1 Paar Halbschuhe
- 1 Paar hohe Schuhe oder Stiefel
- 1 Paar Hausschuhe
- 1 Regenjacke
- 10 Paar Socken

Soweit aufgrund der Witterung zum Zeitpunkt des Bedarfs eine Jacke nicht ausreichend ist, so ist die Pauschale um 50,-- Euro (Erwachsene) bzw. 25,-- Euro (Kinder bis 14 Jahre) anzuheben, damit anstelle der Jacke ein Wintermantel beschafft werden kann.

Stand: 11/07

Die Bemessung der Pauschalen erfolgte ausgehend von einem Gesamtbedarf an Bekleidung nach den Empfehlungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge bzw. den Empfehlungen zum Sozialhilferecht des Arbeitsausschusses der Sozialdezernenten Westfalen-Lippe. Die dort bezeichnete Vollausrüstung wird im Sinne einer als "Startausstattung" verstandene n Erstausrüstung zur Ergänzung durch den Leistungsberechtigten aus den Regelleistungen in reduzierter Form als Pauschalleistung nach § 31 Abs. 3 SGB XII gewährt.

Soweit im Einzelfall nicht die gesamte Bekleidung nicht (mehr) vorhanden ist, sind die Pauschalen um die vorhandenen Bekleidungsstücke, bemessen nach den nachstehenden Einzelpreisen, zu reduzieren.

Für die Bemessung einer Darlehensleistung für Bekleidung im Rahmen des § 37 sind nachstehend für einzelne Bekleidungsstücke Preise und Gebrauchsdauer bezeichnet.

A) <u>Damen/Mädchen (ab 14 Jahren)</u>	<u>Preis</u>	<u>Anzahl</u> <u>Bedarf</u>
1) Oberbekleidung		
Wintermantel	100,-- Euro	1
Winterjacke o. Parka (alternativ zu Wintermantel)	60,-- Euro	1
Übergangs-, Sommermantel	50,-- Euro	1
Sommerjacke o. Blouson	45,-- Euro	1
Rock o. Hose	30,-- Euro	4
Winterpullover/Strickjacke/Weste	30,-- Euro	2
Sommerpullover	25,-- Euro	2
Bluse o. T-shirt	15,-- Euro	3
Mütze/Schal/Handschuhe je	4,-- Euro	1
Badeanzug <u>und</u> -kappe	25,-- Euro	1
Schirm	5,-- Euro	1
Morgen- o. Bademantel *	30,-- Euro	1
Trainingsanzug *	25,-- Euro	1
2) Unterbekleidung		
Unterhemd	5,-- Euro	5
Schlüpfer	2,-- Euro	5
Unterkleid o. -rock	10,-- Euro	1
Socken	1,-- Euro	10
Büstenhalter	9,-- Euro	2
Miederhose	15,-- Euro	2
Nachthemd o. Schlafanzug	10,-- Euro	2
3) Schuhe		
Sommerschuhe	30,-- Euro	2
Winterschuhe o. Stiefel	40,-- Euro	2
Hausschuhe	8,-- Euro	1
Turnschuhe	13,-- Euro	1

Stand: 11/07

B) Herren/Jungen (ab 14 Jahren)

	<u>Preis</u>	<u>Anzahl</u> <u>Bedarf</u>
1) Oberbekleidung		
Wintermantel	100,-- Euro	1
Winterjacke o. Parka (alternativ zu Wintermantel)	60,-- Euro	1
Übergangs-, Sommermantel.	50,-- Euro	1
Sommerjacke o. Blouson	45,-- Euro	1
Anzug	120,-- Euro	1
Hose	20,-- Euro	2
Winterpullover/Strickjacke	30,-- Euro	2
Sommerpullover	20,-- Euro	2
Ober- o. Sport- o. Freizeithemd o. T-Shirt		
Mütze/Schal/Handschuhe je	4,-- Euro	12,-
Badehose und -kappe, zus.	13,-- Euro	1
Schirm	5,-- Euro	1
Morgen- o. Bademantel *	30,-- Euro	0
Trainingsanzug *	25,-- Euro	1
2) Unterbekleidung		
Unterhemd	4,-- Euro	5
Unterhose kurz	3,-- Euro	5
Unterhose lang	6,-- Euro	2
Socken	1,-- Euro	10
Schlafanzug	15,-- Euro	2
3) Schuhe		
Sommerschuhe	30,-- Euro	2
Winterschuhe o. Stiefel	40,-- Euro	2
Hausschuhe	8,-- Euro	1
Turnschuhe	13,-- Euro	1

Stand: 11/07

C) <u>Mädchen (bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres)</u>		<u>Preis</u>	<u>Anzahl</u> <u>Bedarf</u>
1)	<u>Oberbekleidung</u>		
	Anorak o. Sommerjacke	26,-- Euro	1
	Wintermantel o. -jacke (0 bis 6 Jahre)	35,-- Euro	1
	Wintermantel o. -jacke (7 bis 13 Jahre)	45,-- Euro	1
	Regenschutz	10,-- Euro	1
	Sommerkleid	21,-- Euro	1
	Winterkleid	31,-- Euro	1
	Hose o. Rock	20,-- Euro	3
	Bluse o. T-Shirt	13,-- Euro	2
	Sommerpullover	12,-- Euro	2
	Winterpullover	15,-- Euro	1
	Mütze/Schal/Handschuhe je	4,-- Euro	1
	Trainingsanzug	23,-- Euro	1
	Turnhose/ -hemd je	5,-- Euro	1
	Badeanzug <u>und</u> -mütze	15,-- Euro	1
	Bademantel *	20,-- Euro	1
2)	<u>Unterbekleidung</u>		
	Unterhemd	4,-- Euro	6
	Schlüpfer	2,-- Euro	6
	Unterkleid o. -rock	8,-- Euro	1
	Socken	1,-- Euro	10
	Büstenhalter	9,-- Euro	2
	Nachthemd o. Schlafanzug	10,-- Euro	3
3)	<u>Schuhe</u>		
	Sommerschuhe	25,-- Euro	2
	Winterschuhe o. Stiefel	30,-- Euro	2
	Sandalen	15,-- Euro	2
	Gummistiefel mit Einlage	8,-- Euro	1
	Hausschuhe	8,-- Euro	1
	Turnschuhe	13,-- Euro	1

Stand: 11/07

D) <u>Jungen</u> (bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres)		<u>Preis</u>	<u>Anzahl</u> <u>Bedarf</u>
1)	Oberbekleidung		
	Anorak o. Sommerjacke	26,-- Euro	1
	Wintermantel o. -jacke (0 bis 6 Jahre)	35,-- Euro	1
	Wintermantel o. -jacke (7 - 13 Jahre)	45,-- Euro	1
	Regenschutz	10,-- Euro	1
	Hose kurz	10,-- Euro	2
	Hose lang	20,-- Euro	2
	Oberhemd o. T-Shirt	10,-- Euro	2
	Sommerpullover	12,-- Euro	2
	Winterpullover	15,-- Euro	1
	Mütze/Schal/Handschuhe je	4,-- Euro	1
	Trainingsanzug	23,-- Euro	1
	Turnhose/Turnhemd je	5,-- Euro	1
	Badehose <u>und</u> -mütze, zus.	10,-- Euro	1
	Bademantel *	20,-- Euro	1
2)	Unterbekleidung		
	Unterhemd	4,-- Euro	6
	Unterhose kurz	2,-- Euro	6
	Unterhose lang	4,-- Euro	2
	Socken	1,-- Euro	10
	Schlafanzug	10,-- Euro	3
3)	Schuhe		
	Sommerschuhe	25,-- Euro	2
	Winterschuhe o. Stiefel	30,-- Euro	2
	Sandalen	15,-- Euro	2
	Gummistiefel mit Einlage	8,-- Euro	1
	Hausschuhe	8,-- Euro	1
	Turnschuhe	13,-- Euro	1

3. Erstausstattung bei Schwangerschaft (Neuware)

- in der Regel ab dem 6. Schwangerschaftsmonat -

Pauschalleistung		130,-
Darin enthalten: 2 Hosen oder Röcke	- Euro	
2 Blusen oder Shirts		
1 Pullover		
2 BH		

Stand: 11/07

4. Erstausstattungen bei Geburt

- frühestens 8 Wochen vor dem mutmaßlichen Geburtstermin, in aller Regel aber vor der Geburt, zu gewähren (**Bedarf der Mutter**) -

Pauschale Grundausstattung Bekleidung nach § 31 Abs. 1 Nr. 2 205,-- Euro
beinhaltet:

- 2 Badetücher
- 4 Mullwaschlappen
- 4 Windelhöschen
- 30 Mullwindeln
- 6 Flügelhemdchen
- 6 Jäckchen
- 6 Höschen
- 4 Strampelanzüge
- 6 Nabelbinden
- 1 Steppbettchen für Kinderbett
- 2 Gummiunterlagen
- 1 Kinderschlafsack
- 1 Flaschenwärmer
- 3 Babyflaschen mit Sauger

Pauschale Erstausstattung für die Wohnung des Neugeborenen
(Hausrat und Mobiliar) nach § 31 Abs. 1 Nr. 1
darin enthalten:

320,-- Euro

- 1 gebrauchter Kinderwagen
- 1 komplettes Kinderbett
- 1 2-türiger Kleiderschrank
- 1 Wickelauflage
- Bettzeug